EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

PROTOKOLL
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 15. Juni 2015, 20.00 Uhr,
in der Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt

PROTOKOLL ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG OBERÄGERI

Datum	Montag, 15. Juni 2015
Zeit	20.00 bis 20.45 Uhr
Ort	Oberägeri, Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt
Anwesende Behördenmitglieder	Meier Pius, Gemeindepräsident Meier Andreas, Vize-Gemeindepräsident Iten Paul, Gemeinderat Güntert Marcel, Gemeinderat Staub Peter, Gemeinderat
Gemeindeschreiberin	Jirina Copine, Gemeindeschreiberin
Vorsitz	Meier Pius, Gemeindepräsident
Protokoll	Irene Peyer, Gemeindeschreiberin-Stv.
Gäste	
Stimmenzähler	Rogenmoser Alois, Gemeindeweibel, Rämslistrasse 51 Blattmann Bernadette, Rämslistrasse 11 Rogenmoser Marco, Untertann Schneider Barbara, Mitteldorfstrasse 1 Rogenmoser Pia, Rämslistrasse 53 Iten Chiara, Raindliweg 8 Röllin Jonas, Eggstrasse 4a Inglin Martin, Hagliweg 1 Granja Claudio, Eggboden 5 (entschuldigt)
Anwesende Stimmberechtigte	116
Absolutes Mehr	59
Verteiler	Alle Mitglieder des Gemeinderates Protokollordner Einwohnergemeindeversammlungen

TRAKTANDENLISTE

Traktandum 1 5
Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 5

Traktandum 2 6
Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2014 6

Traktandum 3 10
Schlussabrechnung über Investitionen 10

Traktandum 4 12
Eggboden; Ersatz Trinkwasserleitung 12

Traktandum 5 14
Erschliessung Wasserleitung Lutisbach und Untererliberg 14

Traktandum 6 17
Sanierung Warthstrasse 17

Traktandum 7 19
Musikschulreglement - Totalrevision 19

ERÖFFNUNG UND EINLEITUNG

Gemeindepräsident Pius Meier eröffnet um 20.00 Uhr die Einwohnergemeindeversammlung. Er begrüsst namens des Gemeinderates die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie den Medienvertreter der Neuen Zuger Zeitung (Charly Keiser). Die heutige ordentliche Einwohnergemeindeversammlung wurde mit der Traktandenliste durch zweimalige Ausschreibung in den Amtsblättern Nr. 21 vom 22. Mai 2015 und Nr. 24 vom 12. Juni 2015 angekündigt. Die Vorlage wurde allen Haushaltungen zugestellt. Sämtliche Vorlagen konnten auf der Website www.oberaegeri.ch unter „Politik/Gemeindeversammlung" herunter geladen werden.

Das ausführliche Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 lag zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri auf und stand auf der Website www.oberaegeri.ch unter „Politik/Gemeindeversammlung" zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Vorsitzende weist die Versammlungsteilnehmenden auf die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stimmberechtigung hin: An der Einwohnergemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Einwohnerkontrolle Oberägeri hinterlegt haben.

Im Weiteren werden im Saal anwesende, nicht stimmberechtigte Personen gebeten, in der vordersten Sitzreihe Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten.

Auf Antrag des Vorsitzenden wählen die Stimmberechtigten ohne Gegenstimme die vorgenannten Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Versammlung aufs Tonband aufgenommen wird. Die Aufnahme dient ausschliesslich der Protokollierung. Nach Genehmigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gelöscht. Wer mit dieser Neuerung nicht einverstanden sei, solle dies mitteilen. Die Gemeindeversammlung erhob gegen die Aufnahme keine Einwände.

Es werden keine Ergänzungen und Abänderungsanträge für die Reihenfolge der Traktanden verlangt. Die publizierte Traktandenliste wird von der Versammlung stillschweigend genehmigt.

GESCHÄFTSBEHANDLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014

Vorlage Nr. 983

Antrag des Gemeinderates

Das aufgelegte Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 sei zu genehmigen.

Diskussion

Zum Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 werden keine Wortbegehren angemeldet.

Abstimmung

Das Protokoll wird ohne Gegenstimme grossmehrheitlich genehmigt.

TRAKTANDUM 2

Rechnungsergebnis der Einwohnergemeinde pro 2014

Vorlage Nr. 984

Anträge des Gemeinderates

1 Die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberägeri pro 2014 wird genehmigt.

2 Der Mehraufwand von CHF 2'892'797.70 wird mit dem freien Eigenkapital verrechnet.

Bericht des Gemeinderates

Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 49'192'518 und einem Ertrag von CHF 46'299'720 mit einem Mehraufwand von CHF 2'892'798 ab. Das Budget für das Jahr 2014 sah einen Mehrertrag von CHF 14'600 vor.

Dieses Ergebnis ist im Wesentlichen durch Mindereinnahmen von rund 4,9 Mio. Franken bei den Steuern entstanden. Aufgrund der Einsparungen beim Sachaufwand und der reduzierten gesetzlichen Abschreibungen resultiert ein Mehraufwand von unter 3 Mio. Franken.

Der Aufwand hat gegenüber dem Budget 2014 um 19,0 % respektive um CHF 7'845'000 zugenommen. Dies wegen der im Dezember 2014 bewilligten zusätzlichen Abschreibungen von CHF 10'859'000. Ohne die zusätzlichen Abschreibungen hat der Aufwand um 7,2% abgenommen. Nachstehend die wichtigsten Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2014:

- Zunahme zusätzliche Abschreibungen	CHF	10'859'000
- Zunahme Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	CHF	181'000
- Abnahme Sachaufwand	CHF	1'456'000
- Abnahme gesetzliche Abschreibungen	CHF	820'000
- Abnahme Entschädigungen an Gemeinwesen	CHF	51'000
- Abnahme Beiträge mit Zweckbindung	CHF	594'000
- Abnahme Interne Verrechnung	CHF	344'000

Der Ertrag erhöht sich gegenüber dem Budget 2014 um 11,9 % respektive um rund CHF 4'938'000. Dies wegen der im Dezember 2014 bewilligten Entnahme aus Reserven für zusätzliche Abschreibungen von CHF 10'859'000. Ohne die zusätzlichen Abschreibungen hat der Ertrag um 14,3% abgenommen. Nachstehend die wichtigsten Veränderungen nach Kostenarten gegenüber dem Budget 2014:

- Zunahme Vermögenserträge	CHF	79'000
- Zunahme Rückerstattungen von Gemeinwesen	CHF	106'000
- Zunahme Beiträge mit Zweckbindung	CHF	41'000
- Zunahme Reserven, Spezialfinanzierungen	CHF	10'859'000
- Abnahme Steuern	CHF	4'944'000
- Abnahme Entgelte	CHF	319'000
- Abnahme Spezialfinanzierungen	CHF	576'000

- Abnahme interne Verrechnung CHF 344'000

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoausgaben von CHF 9'014'839 ab. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 12'921'000. Die gesamten Investitionen konnten ohne zusätzliche Fremdverschuldung finanziert werden.

Bestandesrechnung (Bilanz)

Das Vermögen (Finanzvermögen minus Fremdkapital inklusive Spezialfinanzierung) beträgt per 31. Dezember 2014 rund 16,6 Mio. Franken beziehungsweise pro Kopf der zivilrechtlichen Wohnbevölkerung CHF 2'816. Im Vorjahr belief sich das Vermögen auf rund 26,1 Mio. Franken oder pro Kopf auf CHF 4'524. Das Verwaltungsvermögen beläuft sich per 31. Dezember 2014 auf rund 6,6 Mio. Franken. Das langfristige Fremdkapital konnte vollständig zurückbezahlt werden. Die Spezialfinanzierungen belaufen sich auf rund 5,7 Mio. Franken (Wasser 6,1 Mio. Franken, Abwasser -0,4 Mio. Franken). Das Eigenkapital beläuft sich nach Verrechnung des Mehraufwands auf rund 23,1 Mio. Franken.

Wesentliche Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Jahresrechnung wurde auf der Grundlage des Handbuchs der öffentlichen Haushalte sowie des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 31. August 2006 erstellt.

Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich dargestellt (§ 3 Abs. 1 FHG).

Gemäss § 12 FHG sind im Anhang zur Jahresrechnung alle in der Bilanz nicht aufgeführten Eventualverpflichtungen sowie weitere wichtige Informationen aufzuführen. Es sind dies insbesondere

- Bürgschaften
- Garantieverpflichtungen
- Leasingverbindlichkeiten
- Beteiligungen
- Informationen zu Bilanzbereinigungen
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
  Bei der Überprüfung des Verteilschlüssels der Kosten an den Zweckverband der Zuger Gemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) wurde festgestellt, dass die Einwohnergemeinde in den vergangenen Jahren zu hohe Beträge bezahlt hatte. Für das Jahr 2014 wurde eine Korrektur vorgenommen. Die ZEBA wird die effektiven Beträge aus früheren Jahren berechnen. Diese werden in der Rechnung 2015 gutgeschrieben.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt die vorliegende Rechnung pro 2014 zu genehmigen.

Diskussion

Peter Held, Terrassenweg 6A

Die Zahlen zur Rechnung 2014 hat Pius Meier, Gemeindepräsident, bestens erläutert. Bereits im Dezember 2014 hat der Redner seine kritischen Voten zum Budget 2015 angebracht und ist froh, dass der Gemeinderat Korrekturmassnahmen eingeleitet hat und diese auch anlässlich der letzten Strategiekommissions-Sitzung diskutiert werden konnten. Er ermuntert den Gemeindepräsidenten und den Gesamtgemeinderat, den eingeschlagenen Weg konsequent zu verfolgen. Diesen Weg verfolgen bedeutet, ein ausgeglichenes Budget 2016 beim jetzigen Steuersatz und eine vorsichtige Ertragsbudgetierung vorzulegen. Sollten wieder nicht budgetierte Sondereinnahmen die Budgetzahlen übertreffen, bittet er den Souverän, dem Gemeinderat keine Vorwürfe zu machen, dass zu vorsichtig budgetiert wurde. Wie wir jetzt gesehen haben, kann und darf man nicht jedes Jahr mit Sondereinnahmen rechnen. Das heisst aber auch, dass man geplante Investitionen und Ausgaben kritisch auf ihre Notwendigkeit hinterfragen soll. Wie bereits im Dezember 2014 erwähnt, kommt es Oberägeri gut an, wenn wir aufgrund der finanziellen Situation auch im Hinblick aufs Budget 2016 eine neue Bescheiden leben und wir uns auch eine oder andere Mal zur Decke strecken müssen.

Pius Meier, Gemeindepräsident

Bedankt sich bei Peter Held für sein Votum. Wie bereits bei den Erklärungen zur Rechnung 2014 erwähnt, wurden für das Budget 2016 klare Vorgaben und Budgetrichtlinien erarbeitet. Zu dem ist Oberägeri nicht die einzige Gemeinde, welche die budgetierten Steuereinnahmen nicht erreicht hat. Es wurden nicht alle Gemeinden analysiert. Einige konnten jedoch ihre Rechnung mittels Sondereffekten in einem Plus abschliessen. Oberägeri hatte jedoch im Jahre 2014 keine Sondereffekte zu verzeichnen und dies hat vor allem zu der ausgewiesenen Differenz geführt. In den letzten Jahren waren die Erträge immer höher als budgetiert. Deshalb wurde im 2014 versucht, möglichst genau an die Realität heranzukommen. In diesem Jahr sind die Sondereffekte ausgeblieben. Zudem hat die Steuergesetzrevision, welche im Jahre 2012 in Kraft getreten ist, grössere Auswirkungen auf die Steuereinnahmen genommen, als damals prognostiziert.

Thiemo Hächler, Morgartenstrasse 30

Erwähnt auf Seite 14 „Laufende Rechnung nach Kostenarten" die Positionen 30 und 33 und wünscht weitere Auskünfte zu diesen Ausgaben. Die Position 30 „Personalaufwand" weist in den letzten zwei Jahren eine Steigerung von rund 10 % aus. Welchen Mehrwert erhält die Bevölkerung von Oberägeri für diese Aufwandsteigerung? Gleichzeitig ermuntert er den Gemeinderat diese Position intensiv unter Kontrolle zu halten. Die zweite zu klärende Aufwandposition 33 Abschreibungen wurde mit 2,9 Mio. Franken budgetiert und effektiv mit 12,9 Mio. Franken in der Rechnung ausgewiesen. Begründung?

Pius Meier, Gemeindepräsident

Beim Personalaufwand ist das grösste Wachstum in der Schule zu verzeichnen. Durch die höhere Schülerzahl mussten weitere Schulklassen geführt werden. Das heisst, diese Steigerung resultiert aus mehr Schulklassen, respektive mehr Lehrpersonal. Bei der Position Abschreibungen wurden im Budget 2014 die gesetzlichen Abschreibungen mit 2,9 Mio. Franken budge-

tiert. Der Souverän hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 zu Gunsten der Laufenden Rechnung 2014 der Entnahme aus Reserven für künftige Investitionen von 12,6 Mio. Franken sowie zu Lasten der Laufenden Rechnung 2014 den zusätzlichen Abschreibungen von 12,6 Mio. Franken zugestimmt. Daraus resultiert die Differenz zwischen den gesetzlichen und den effektiven Abschreibungen.

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 3

Schlussabrechnung über Investitionen

Vorlage Nr. 985

Antrag des Gemeinderates

1 Die im Bericht aufgeführten Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite werden genehmigt und können abgeschlossen werden:

1.1 Wassertransportleitung Kalchrainstrasse bis Breiten

1.2 Erschliessung Chalchrain

1.3 Kunstrasenplatz Schönenbüel Unterägeri, Neubau

1.4 Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt, Blechdach/Steildach

1.5 Bäderprojekt Ägerital, Seebadi

1.6 Chalchrain bis Bättenbüel, Ringleitung

1.7 Hochwasserschutz Alisbach, Kiessammler Chalchrain

Bericht des Gemeinderates

Die Wassertransportleitung Kalchrainstrasse bis Breiten schliesst mit einer Kostenüberschreitung von CHF 6'343 ab. Die Bauarbeiten waren aufwendiger als erwartet.

Die Erschliessung (Wasser) Chalchrain schliesst mit einer Kostenunterschreitung von CHF 111'280 ab. Die Aufwände beim Baumeister und bei den Sanitärarbeiten waren tiefer als erwartet. Die Gebäudeversicherung hat sich mit CHF 10'800 an den Kosten beteiligt.

Der Neubau des Kunstrasenplatzes Schönenbüel in Unterägeri schliesst mit einer Kostenüberschreitung ab. Aus diesem Grund erhöht sich die Kostenbeteiligung für Oberägeri um CHF 63'279. Unter Berücksichtigung der Teuerung sowie der Erhöhung der Mehrwertsteuer resultiert eine Kostenüberschreitung von CHF 33'792. Diese Kreditüberschreitung liegt unter 5 %. Somit ist kein Nachtragskredit erforderlich.

Die Sanierung des Blechdachs/Steildachs und der Fotovoltaikanlage der Dreifachhalle/Musikschule schliesst mit einer Kostenunterschreitung von CHF 135'062 ab. Die Einnahmen von CHF 369'470 resultieren aus Versicherungsleistungen und aus der Auflösung der Rückstellung für die Fotovoltaikanlage über CHF 175'843. Die Minderkosten sind durch einen Systemwechsel im Dachaufbau sowie durch günstigere Vergaben entstanden. Dazu beigetragen haben auch die massiv gesunkenen Einkaufspreise für die Solarpanels der Fotovoltaikanlage.

Die Planungskosten für die Seebadi schliessen mit einer Kostenüberschreitung von CHF 17'051 ab.

Die Ringleitung (Wasser) vom Chalchrain bis Bättenbüel schliesst mit einer Kostenüberschreitung von CHF 1'316 ab.

Der Kiessammler Chalchrain schliesst mit einer Kostenunterschreitung von CHF 9'659 ab.

Abstimmung

Der gemeinderätliche Antrag erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 4

Eggboden; Ersatz Trinkwasserleitung

Kreditgenehmigung Ersatz Trinkwasserleitung

Vorlage Nr. 986

Anträge des Gemeinderates

1 Das Projekt «Eggboden Ersatz Trinkwasserleitung» des Ingenieurbüros Geozug AG, datiert vom 10. März 2015, wird genehmigt.

2 Für den Ersatz der Trinkwasserleitung wird ein Objektkredit von CHF 277'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2015, Projekt Nr. 6401.0048, bewilligt.

3 Subventionen für den Löschschutz sind diesem Projekt gutzuschreiben.

4 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern damit eine bessere Lösung erzielt werden kann.

5 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand Oktober 2014 = 105.4).

Bericht des Gemeinderates

Die Strassengenossenschaft Eggboden plant, ihre privaten Meteor- und Schmutzwasserleitungen in der Privatstrasse Eggboden zu sanieren beziehungsweise neu zu erstellen. Die privaten Auftraggeber haben das Ingenieurbüro Geozug AG mit der Konzepterarbeitung beauftragt.

Die Wasserversorgung Oberägeri stellt fest, dass die Trinkwasserleitung im Eggboden störungsanfällig ist. Sie musste in der Vergangenheit mehrfach notfallmässig repariert werden. Ebenso ist der Leitungsdurchmesser für den heute erforderlichen Löschschutz zu klein. Die gemeindliche Trinkwasserleitung muss ersetzt werden.

Projekt

Der Leitungsersatz erstreckt sich von der Einmündung Eggboden bei Haus Nr. 3 bis zu den Häusern Nr. 11 und 12. Weiter führt sie neu um das Gebäude Nr. 11 auf das Grundstück GS 582, wo sie nördlich des Reservoirs Egg an die bestehende Wasserleitung angeschlossen wird. Die letzten 25 Meter nördlich des Reservoirs Egg werden in Polyethylen (PE 160/131) ausgeführt, da dieser Abschnitt mit grosser Wahrscheinlichkeit nur vorübergehend während der nächsten Jahre in Betrieb bleiben wird. Nach der Stilllegung des Reservoirs Egg können auf dem Grundstück GS 202 Wohnbauten erstellt werden. Die definitive Linienführung bis in die Eggstrasse ist vom zukünftigen Bebauungskonzept abhängig.

Kosten

Das Bauprojekt wurde vom Ingenieurbüro Geozug erarbeitet. Die Kostenschätzung basiert auf Laufmeterpreisen ähnlicher Projekte. Die Genauigkeit ist +/– 25 %. Bei den Tiefbauarbeiten sind alle Kosten enthalten, inkl. Wiederherstellung der Tragschicht und des Deckbelages. Die Planung der weiteren Werkleitungen ist noch zu wenig konkret, um eventuelle Einsparungen schätzen zu

können. Darum sind Synergien, die mit dem gleichzeitigen Bau von weiteren Werkleitungen entstehen könnten, nicht berücksichtigt.

Ersatz Trinkwasserleitung Eggboden	**in CHF**
Tiefbauarbeiten	117'700
Rohrleitungsbau	115'500
Technische Bearbeitung	24'700
Leitungskataster	5'900
Unvorhergesehenes, Rundung	13'200
Total inkl. MwSt., gerundet	**277'000**

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 5

Erschliessung Wasserleitung Lutisbach und Untererliberg

Rahmenkredit für die Erschliessung Wasserleitung Lutisbach bis Untererliberg

Vorlage Nr. 987

Anträge des Gemeinderates

1 Das Projekt «Erschliessung Wasserleitung Lutisbach und Untererliberg» des Ingenieurbüros Hetzer, Jäckli und Partner AG, datiert vom 4. März 2015, wird genehmigt.

2 Für die Erschliessung der Wasserleitungen im Gebiet Lutisbach und Untererliberg wird ein Rahmenkredit von CHF 815'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2015, Projekt Nr. 6401.0004, bewilligt.

3 Subventionen für den Löschschutz sind diesem Projekt gutzuschreiben.

4 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern damit eine bessere Lösung erzielt werden kann.

5 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand Oktober 2014 = 105.4).

Bericht des Gemeinderates

In den Gebieten Lutisbach und Untererliberg sollen in den nächsten Jahren Wohnüberbauungen entstehen. Der Gemeinderat hat den Quartiergestaltungsplan am 13. April 2015 verabschiedet. Der Quartiergestaltungsplan wurde anschliessend öffentlich aufgelegt.

Die Gebiete Lutisbach und Untererliberg müssen mit Wasserleitungen erschlossen werden. Sichergestellt werden muss auch der Löschschutz. Die Erschliessungsgebiete liegen in zwei Druckzonen. Die Bautätigkeiten können in Etappen und unabhängig voneinander ausgelöst werden.

<u>Projekte</u>

Ringschluss Lutisbach Park

Oberhalb des Lutisbachwegs bis zum Holderbachweg soll eine ca. 200 m lange Ringschlussleitung erstellt werden.

Erschliessungsleitung Lutisbach Park

Im Zusammenhang mit dem Ausbau Knoten Lohmatt wurde die Erschliessungsleitung vorbereitet. Für den Löschschutz soll sie ab dem Knoten Lohmatt im Lutisbachweg um ca. 140 m verlängert werden. Für die Durchflutung der Trinkwasserleitung wird die Hauszuleitung des Kinderheims Lutisbach ab einem neuen Hydranten angeschlossen.

Um die oberen Neubauten im Lutisbach Park mit genügend Fliessdruck zu erschliessen, wird vom Gebiet Untererliberg eine Stichleitung erstellt.

Erschliessungsleitungen Überbauung Untererliberg

Für die geplanten Bauten der Überbauung Untererliberg wird eine Ringleitung von ca. 625 m notwendig. Ein Teil der neuen Ringleitung wird später als Verbindungsleitung zur Wasserversorgung Unterägeri genutzt.

Hydranten

In der Überbauung Lutisbach Park sollen vier neue Hydranten erstellt werden. Für die Überbauung Untererliberg sind fünf neue Hydranten vorgesehen.

Kosten

Das Bauprojekt sowie die Baukosten wurden durch das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG erarbeitet und liegen vor. Gemäss technischem Bericht und Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros, datiert vom 4. März 2015, präsentieren sich die Baukosten (Preisbasis 1. Quartal 2015), +/– 10 %, inkl. 8 % MwSt., wie folgt:

	in CHF
Ringschluss Lutisbach Park	
Tiefbauarbeiten	64'800
Rohrleitungsbau	43'200
Technische Bearbeitung	16'200
Leitungskataster	3'200
Total Ringschluss Lutisbach	**127'400**
Erschliessungsleitung Lutisbach Park	
Tiefbauarbeiten	54'000
Rohrleitungsbau	28'000
Technische Bearbeitung	11'000
Leitungskataster	2'000
Total Erschliessungsleitung Lutisbach Park	**95'000**
Erschliessungsleitung Überbauung Untererliberg	
Tiefbauarbeiten	199'800
Rohrleitungsbau	142'700
Technische Bearbeitung	49'500
Leitungskataster	10'700
Total Erschliessungsleitung Überbauung Untererliberg	**402'700**
Stichleitung Verbindung Untererliberg – Lutisbach Park	
Tiefbauarbeiten	59'400
Rohrleitungsbau	11'900
Technische Bearbeitung	9'000
Leitungskataster	1'000
Total Stichleitung Verbindung Untererliberg – Lutisbach Park	**81'300**
Hydranten und Hydrantenzuleitungen	

Tiefbauarbeiten	16'200
Rohrleitungsbau	58'000
Technische Bearbeitung	11'800
Leitungskataster	2'000
Total Hydranten und Hydrantenzuleitungen	**88'000**
Anpassung bestehende Hausanschlussleitung	
Tiefbauarbeiten	11'000
Rohrleitungsbau	3'200
Technische Bearbeitung	2'100
Leitungskataster	1'000
Anpassung bestehende Hausanschlussleitung	**17'300**
Total Ringschluss Lutisbach	**127'400**
Total Erschliessungsleitung Lutisbach Park	**95'000**
Total Erschliessungsleitung Überbauung Untererliberg	**402'700**
Total Stichleitung Verbindung Untererliberg – Lutisbach Park	**81'300**
Total Hydranten und Hydrantenzuleitungen	**88'000**
Total Erschliessungsleitung Lutisbach Park	**17'300**
Total Bruttokosten, inkl. MwSt.	**811'700**
Gerundet, Reserven, inkl. MwSt.	**815'000**

Zusätzliche Erläuterungen

Andreas Meier, Gemeinderat

In der Zwischenzeit ist der Quartiergestaltungsplan Lutisbach Erliberg in Rechtskraft erwachsen. Seitens der Bauherrschaft wird signalisiert, dass das Gebiet im Rahmen von fünf Etappen bebaut werden soll. Der Baubeginn der ersten Etappe wird im 2016 bis 2017 erfolgen. Die Gemeinde Oberägeri ist für die Erschliessung verantwortlich. Die Erschliessung beinhaltet das Trinkwassernetz und die Abwasserleitungen. Für das Trinkwassernetz liegt heute der entsprechende Kreditantrag vor. Die Erschliessung der Trinkwasserleitung liegt in zwei Druckzonen und muss zu 100 % von der Gemeinde erstellt werden. Für die Abwasserleitungen wird anlässlich der Gemeindeversammlungen vom Dezember 2015 ein Objektkredit beantragt. Dieser konnte der heutigen Versammlung noch nicht vorgelegt werden, da die Auslösung der verschiedenen Bautätigkeiten der Überbauung Lutisbach noch nicht definitiv festgelegt wurde. Dies hat dann sicher Einfluss auf die Kosten der Abwasserleitung. Je nach Auslösung der Bautätigkeit wird sich dann der Kostenteiler zwischen der Bauherrschaft Lutisbach und der Gemeinde Oberägeri ergeben.

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 6

Sanierung Warthstrasse

Dächmenbach bis Trafostation

Vorlage Nr. 988

Anträge des Gemeinderates

1 Dem Projekt «Sanierung Warthstrasse im Abschnitt Dächmenbach bis Trafostation» wird zugestimmt.

2 Zur Realisierung wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 220'000 zu Lasten der Investitionsrechnung 2015, Projekt Nr. 6200.0002, bewilligt.

3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am genehmigten Projekt vorzunehmen, sofern dadurch eine bessere Lösung unter Berücksichtigung der Auflagen erzielt werden kann.

4 Der Kredit wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes, Region Zentralschweiz, im Bereich Tiefbau festgelegt (Indexstand Oktober 2014 = 105.4).

Bericht des Gemeinderates

Die Warthstrasse hat Erschliessungscharakter für einzelne Liegenschaften sowie Gewerbe und erschliesst die Morgartenbergstrasse. Gemäss Ziffer 1.4 des gemeindlichen Strassenreglements ist sie eine «Strasse von untergeordneter Bedeutung».

Im Abschnitt Dächmenbach bis Trafostation ist die Warthstrasse in einem schlechten Zustand. Die Nutzungsdauer vom Strassenabschnitt ist abgelaufen. Der Strassenbelag weist Risse und Unebenheiten auf, die darauf hinweisen, dass der Unterbau in einem sanierungsbedürftigen Zustand ist. Mit weiteren Belagsflicken und Risssanierungen könnte die Oberflächenstruktur nur kurzfristig verbessert werden.

Projekt Sanierung

Die Warthstrasse wird im Abschnitt Dächmenbach bis Trafostation beziehungsweise bis Einlenker Morgartenbergstrasse auf ca. 500 Metern saniert. Die Sanierung erfolgt im Kaltrecyclingverfahren. Dieses Verfahren ist kostengünstig und die Bauzeit ist sehr kurz. Die Fundationsschicht wird mit Zement stabilisiert und mit einem einschichtigen Schwarzbelag versehen. Es muss kein Material abgeführt werden. Vor der Strassensanierung wird das hangseitige Entwässerungssystem mit Ableitung in den Dächmenbach erstellt. Die Fahrbahnbreite bleibt unverändert.

Kosten

Preisbasis Dezember 2014, Preisgenauigkeit +/– 10 %

Sanierung Warthstrasse	**in CHF**
Oberbauarbeiten	170 000
Entwässerung, Kanalisation	30 000
Honorare	15 000

Übergangskosten, Unvorhergesehenes	5 000
Erforderlicher Kredit, inkl. MwSt. 8 %	**220 000**

Abstimmung

Die gemeinderätlichen Anträge erfahren nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

TRAKTANDUM 7

Musikschulreglement - Totalrevision

Vorlage Nr. 989

Antrag des Gemeinderates

1 Das vorliegende Reglement der Musikschule (Musikschulreglement) der Einwohnergemeinde Oberägeri wird genehmigt.

Bericht des Gemeinderates

Das heute gültige Reglement der Musikschule (Musikschulreglement) der Einwohnergemeinde Oberägeri hat die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2001 genehmigt. Es ist mit der Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 8. Februar 2002 in Kraft getreten.

Das gültige Musikschulreglement entspricht in einigen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es gibt neue rechtliche Bestimmungen und organisatorische Änderungen.

Die Organisation der Musikschule wird mit der Pensionierung des langjährigen Musikschulleiters geändert. Der Musikschulleiter wird dem Leiter Abteilung Bildung (Rektor) unterstellt. Aus diesem Grund kann die bisherige Fachgruppe Musik, die dem Musikschulleiter beratend und unterstützend zur Seite steht, nicht mehr auf der Ebene des Gemeinderates angegliedert werden. Sie soll neu als «Begleitgruppe Musikschule» direkt vom Musikschulleiter eingesetzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 19 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 haben die Gemeinden eine Musikschule zu führen. Das Angebot der Musikschule umfasst die musikalische Grundschule, den Instrumental- und Vokalunterricht und den Ensembleunterricht. Weitere Vorgaben werden nicht gemacht.

Das bedeutet, dass die Gemeinden in der Gestaltung ihrer Musikschulen autonom sind, sofern sie sich an die kommunalen Vorgaben halten (Reglemente, Verordnungen usw.).

Das neue Musikschulreglement

Für die Überarbeitung des Musikschulreglements setzte der Gemeinderat eine fünfköpfige Arbeitsgruppe unter der Leitung des Rektors Roman Fässler ein. Der bisherige rechtliche Rahmen wird neu im Musikschulreglement und in einer Verordnung zum Musikschulreglement aufgeteilt. Materielle Änderungen in der Musikschule sind damit nicht verbunden. Primär werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe an die heute gültigen Strukturen angepasst.

Das Musikschulreglement definiert die Rahmenbedingungen der Musikschule in organisatorischen und finanziellen Belangen und dient als rechtliche Grundlage innerhalb der Einwohnergemeinde. Mit der überarbeiteten Version wird eine langfristige Gültigkeit angestrebt. Das Musikschulreglement beschränkt sich somit auf Definitionen, die weitgehend unabhängig von organisatorischen Anpassungen oder veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung sind. Eine Änderung des Musikschulreglements muss durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Verordnung zum Musikschulreglement regelt die Details und die Tarife des Angebots, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie weitere Vorgaben der Organisation. Änderungen der Verordnung liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Damit kann flexibler und schneller auf neue Anforderungen reagiert werden.

Das zur Genehmigung beantragte Musikschulreglement der Einwohnergemeinde Oberägeri bildet die rechtliche Basis für die Verordnung zum Musikschulreglement.

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Genehmigung des Musikschulreglements durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 und unter der Voraussetzung, dass keine Beschwerden gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss erhoben werden, tritt das Musikschulreglement auf den 1. August 2015 in Kraft.

Bei der Revision des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) wurde § 36 des Gemeindegesetzes revidiert beziehungsweise § 36 Abs. 1 Ziff. 2 aufgehoben. Deshalb müssen Musikschulreglemente nicht mehr von der Direktion Bildung und Kultur des Kantons Zug genehmigt werden.

Synopse

Bisheriges Musikschulreglement	**Neues Musikschulreglement**
Reglement der Musikschule Oberägeri (Musikschulreglement) (vom 23. April 2001) Die Einwohnergemeinde von Oberägeri, gestützt auf § 19 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 sowie § 59 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, beschliesst:	Musikschulreglement (15. Juni 2015) Die Einwohnergemeinde von Oberägeri beschliesst, gestützt auf § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980:
I Allgemeines	**I Bestimmungen**
Art. 1 Name Die Musikschule Oberägeri ist eine Institution der Einwohnergemeinde Oberägeri.	
Art. 2 Ziele [1]Die Musikschule Oberägeri vermittelt nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit der Volksschule qualifizierte musikalische Bildung. [2]Ziel der Musikschularbeit ist es, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten, die Freude an der Musik zu fördern und zu vertiefen und die Schülerinnen und Schüler mit den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik vertraut zu machen. [3]Die Musikschule will ihre Schülerinnen und Schüler zum bewussten Musikhören und zum individuellen und gemeinsamen, engagierten Musizieren befähigen. Sie vermittelt auch eine vorberufliche Fachausbildung.	**Art. 1 Zweck** [1]Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen musikalische Bildung in angemessener Qualität. [2]Sie fördert das Entfalten der musikalischen Anlagen und das Musizieren in Familie und Öffentlichkeit. Im Weiteren ermöglicht sie die vorberufliche Fachausbildung für den Einstieg in eine musikalische Berufsbildung.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung [1]Am Unterricht der Musikschule Oberägeri können Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 20. Altersjahr teilnehmen. [2]Das Angebot der Musikschule Oberägeri steht auch für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule dies erlauben.	**Art. 2 Teilnahmeberechtigung** [1]Am Unterricht der Musikschule können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr teilnehmen. [2]Sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, steht das Unterrichtsangebot auch Erwachsenen ab 20 Jahren offen. **Art. 3 Schulpflicht** [1]Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. [2]Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der gemeindlichen Schule.
II Organe der Musikschule	**II Organisation**
Art. 4 Organe der Musikschule Organe der Musikschule Oberägeri sind: a. Gemeinderat b. Musikschulkommission c. Musikschulleitung d. Musiklehrpersonen	
Art. 5 Gemeinderat [1]Der Gemeinderat ist die oberste Instanz der Musikschule. Er erfüllt bei der Musikschule die gleichen Aufgaben, welche ihm das Schulgesetz für die gemeindlichen Schulen zuweist. Er ist überdies zuständig für: a. den Erlass der Verordnungen und Tarife b. die Wahl der Musikschulkommission c. die Wahl und Anstellung der Musikschulleiterin oder des Musikschulleiters d. die Anstellung der Musiklehrpersonen e. die Festlegung des Fächerangebotes und die Dauer der Unterrichtslektionen f. die Spesenregelung der Musiklehrpersonen g. die Behandlung weiterer Anträge der Musikschulkommission [2]Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an ein anderes Organ zu delegieren.	**Art. 4 Gemeinderat** [1]Der Gemeinderat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. [2]Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen) zu diesem Reglement. [3]Der Gemeinderat schliesst mit der Musikschule eine Leistungsvereinbarung ab. Er sorgt für die notwendigen Mittel.
Art. 6 Musikschulkommission [1]Die Musikschulkommission ist das vom Gemeinderat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident ist in der Musikschulkommission von Amtes wegen vertreten. Die Musikschulleiterin oder der Musikschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. [2]Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. die Aufsicht über die Musikschule b. die Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule c. das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat über	

Schulstruktur und Fächerkanon und die zu führenden Ensembles d. die Vorschläge für die Wahl der Musikschulleitung e. die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und Musikschüler f. die Unterrichtsbesuche und die Teilnahme an Musikschul-Veranstaltungen g. den Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung h. das Gewähren von Schulgeldermässigungen i. das Erstellen der Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte für die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen j. der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern k. alle übrigen Aufgaben, die gemäss diesem Reglement nicht explizit in die Zuständigkeit einer andern Instanz fallen.	
Art. 7 Musikschulleitung [1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die operative Führung der Musikschule und ist die Verbindungsperson zwischen den vorgesetzten Behörden und der Musikschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Musikschule Oberägeri nach innen und aussen und führt sie a. in einem fachlichen, pädagogischen und künstlerischen Bereich und b. in einem administrativen, organisatorischen Bereich. [2]Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung/Pflichtenheft festgehalten.	**Art. 5 Musikschulleitung** [1]Die Musikschulleitung ist für die personelle, musikpädagogische, organisatorische sowie administrative Führung (operative Führung) zuständig und der Abteilung Bildung angegliedert. [2]Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. [3]Für administrative und organisatorische Aufgaben steht ihr ein Sekretariat zur Verfügung. [4]Die Musikschulleitung ernennt eine Begleitgruppe Musikschule, welche ihr beratend zur Seite steht. Die Aufgaben der Begleitgruppe Musikschule werden in der Verordnung zum Reglement festgelegt.
Art. 8 Musiklehrpersonen [1]Als Musiklehrerinnen und -lehrer können gewählt werden: a. Absolventinnen und Absolventen eines staatlich anerkannten Konservatoriums oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) mit entsprechendem Diplom. b. Musikstudentinnen und -studenten. c. in Ausnahmefällen Laienmusikerinnen und -musiker mit entsprechender Ausbildung oder Erfahrung. [2]Die Musiklehrpersonen sind Angestellte der Einwohnergemeinde Oberägeri. Das Gehalt richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zug über die Besoldung der Musikschullehrer. Für die Lehrpersonen an den gemeindlichen Musikschulen gilt der berufliche Auftrag des Lehrers gemäss § 47 des Schulgesetzes sinngemäss. [3]Die Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen sind in der Stellenbeschreibung/Pflichtenheft festgehalten.	**Art. 6 Musikschullehrpersonen** [1]Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine musikpädagogische und fachspezifische Ausbildung mit einem entsprechenden Diplomabschluss verfügt. [2]Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet. [3]Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Verordnung zum Reglement festgehalten.
III Der Musikunterricht	**III Musikschülerinnen und Musikschüler**

Art. 9 Gliederung Die Musikschule Oberägeri kennt folgende Unterrichtsformen: a. Einzelunterricht b. Unterricht zu zweit oder in Kleingruppen c. Ensembleunterricht	**Art. 7 Unterricht** [1]Die Schülerinnen und Schüler der Musikalischen Grundschule werden in Gruppen oder Halbklassen unterrichtet, die Instrumental- und Vokalschülerinnen und -schüler grundsätzlich im Einzelunterricht. [2]Es ist erwünscht, dass die Schülerinnen und Schüler den stufengerechten Ensembleunterricht besuchen.
Art. 10 Unterrichtspflicht [1]Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist verpflichtet, den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen und die Vorschriften und Weisungen der Musikschule zu befolgen. [2]Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Regeln bezüglich An- und Abmeldung sowie Ausschluss sind auf dem Informationsblatt der Musikschule aufgeführt.	[3]Aus wichtigen Gründen können Musikschülerinnen und -schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden. **Art. 8 Rechte und Pflichten** [1]An- und Abmeldefristen sowie Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler sind in der Verordnung zum Reglement festgehalten.
Art. 11 Instrumente und Musikalien [1]Die Musikinstrumente werden grundsätzlich durch die Schülerinnen und Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente werden gemäss Tarifordnung gegen eine Leihgebühr abgegeben. [2]Die für das Ensemblespiel vorhandenen Spezialinstrumente werden unentgeltlich ausgeliehen. Für Beschädigungen an Leihinstrumenten ist die Schülerin oder der Schüler resp. die gesetzliche Vertretung haftbar. Ausser für die musikalische Grundschule und das Ensemblespiel wird das Notenmaterial von der Schülerin oder vom Schüler bezahlt.	
IV Finanzierung	**IV Schulgeld und Instrumentenmiete**
Art. 12 Finanzierung [1]Die Kosten der Musikschule Oberägeri werden finanziert durch: a. die Beiträge der Gemeinde b. die Subventionen des Kantons Zug an die Gehälter der Lehrpersonen c. die Elternbeiträge d. die Beiträge der erwachsenen Schülerinnen und Schüler [2]Der Erwachsenenunterricht soll selbsttragend sein. [3]Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Oberägeri kostenlos zur Verfügung gestellt.	
Art. 13 Schulgeld [1]Für den Unterricht an der Musikschule Oberägeri wird ein Schulgeld von den Eltern der Kinder und Jugendlichen bzw. von den Erwachsenen erhoben. [2]Die Höhe der Beiträge wird in der Tarifordnung geregelt. [3]Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Semesters. Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Pro-rata-Rechnung. Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das neue Semester fällig. Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Davon ausge-	**Art. 9 Schulgeld** [1]Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Oberägeri wird ein Schulgeld erhoben. Der Besuch der musikalischen Grundschule und der Ensembles ist kostenlos. [2]Für den Erwachsenenunterricht erhebt die Musikschule kostendeckende Beiträge. [3]Die Schulgelder und die Mietkosten für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente werden in der Verordnung zum Reglement geregelt. [4]Das Unterrichtsmaterial ist nicht im Schulgeld inbegriffen.

nommen sind Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Wohnortswechsel oder auf ärztliche Anordnung hin austreten müssen.	
V Schluss- und Übergangsbestimmungen	**V Schlussbestimmungen**
Art. 14 Rechtspflege [1]Die Rechtspflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), sofern im Folgenden nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind. [2]Reklamationen gegen Lehrpersonen sind bei der Musikschulleitung anzubringen, solche gegen Anordnungen der Musikschulleitung bei der Musikschulkommission. Anordnungen der Musikschulkommission sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat anfechtbar.	**Art. 10 Übergeordnetes Recht** [1]Für den Betrieb der Musikschule sind zusätzlich das kantonale Schulgesetz, die Schulsubventions-Verordnung, das Lehrpersonalgesetz und das Personalgesetz des Kantons Zug massgebend.
Art. 15 Inkrafttreten [1]Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur in Kraft. [2]Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 11. November 1980 mit Nachträgen, aufgehoben.	**Art. 11 Inkrafttreten** [1]Dieses Musikschulreglement ersetzt das frühere Reglement über die Musikschule vom 23. April 2001 und seine Ausführungserlasse. Das neue Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. [1]Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Schulordnung der Musikschule Oberägeri und das Geschäftsreglement der Fachgruppe Musik vom 20. Juni 2011, aufgehoben.
6315 Oberägeri, 23. April 2001 GEMEINDERAT OBERÄGERI Der Präsident: Gustav Iten Der Schreiber: Anton Rogenmoser Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2001. Genehmigt durch die Direktion für Bildung und Kultur am 8. Februar 2002.	6315 Oberägeri, 15. Juni 2015 GEMEINDERAT OBERÄGERI Der Präsident: Pius Meier Die Schreiberin: Jirina Copine Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oberägeri am 15. Juni 2015.

Abstimmung

Der gemeinderätliche Antrag erfährt nach durchgeführter Abstimmung eine grossmehrheitliche Zustimmung ohne Gegenstimmen.

VERSCHIEDENES

Verabschiedung von Barbara Strub als Kantonsrätin und Thiemo Hächler als Kantonsrat.

Urs Schnieper dankt an dieser Stelle sämtlichen Helferinnen und Helfern, welche an den Festivitäten für unsere 700 Jahre Morgartenfeier mitarbeiten. Es ist eine Freude, die vielen Hellebarden zu sehen und auch da ein spezieller Dank an alle Schülerinnen und Schüler, selbstverständlich auch an die Lehrpersonen, welche zu diesem tollen Strassenschmuck ihren Beitrag geleistet haben. Er ist überzeugt, dass wir am nächsten Wochenende ein super Fest erleben dürfen und dies sollte einen grossen Applaus wert sein.

Abschliessend bedankt sich der Vorsitzende bei der versammelten Bürgerschaft für die Teilnahme an der heutigen Einwohnergemeindeversammlung und die sachlichen Voten, die zum demokratischen Ergebnis geführt haben.

Ebenfalls bedankt sich der Gemeindepräsident Pius Meier beim Gemeinderatskollegium und bei den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung für die gute und erspriessliche Zusammenarbeit.

Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung waren die anwesenden Versammlungsteilnehmenden zu einem Apéro im Foyer der Mehrzweckanlage „Maienmatt" eingeladen.

GEMEINDEKANZLEI OBERÄGERI

Irene Peyer, Gemeindeschreiberin Stv.